

**BILLARD-  
LANDESVERBAND  
NIEDERSACHSEN e.V.**



**Rechts-  
und Strafordnung**





# Rechts- und Strafordnung

## Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES .....	1
1.1	GRUNDREGEL .....	1
1.2	RECHTSORGANE .....	1
1.3	RECHTSGRUNDLAGEN .....	1
1.4	ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN .....	1
1.5	INSTANZENWEG .....	1
2	VERFAHRENSREGELN .....	2
2.1	ÖFFENTLICHKEIT .....	2
2.2	SITZUNGSRECHT .....	2
2.3	AUSSCHLUSS UND ABLEHNUNG VON MITGLIEDERN DER RECHTSORGANE .....	2
2.4	ANTRÄGE, RECHTSMITTEL .....	2
2.5	KOSTENVORSCHUSS .....	2
2.6	FRISTEN, ZUSTELLUNG, VOLLSTRECKBARKEIT .....	2
2.7	WIEDEREINSETZUNG .....	3
2.8	KOSTEN .....	3
2.9	BEWEISERHEBUNG .....	3
2.10	STRAFVERSCHÄRFUNG .....	3
2.11	VERJÄHRUNG .....	3
2.12	ZIVILPROZESSORDNUNG .....	3
3	VERFAHREN VOR DEM SG UND EG .....	4
3.1	ZUSTÄNDIGKEIT .....	4
3.2	BESCHLUSSFÄHIGKEIT .....	4
3.3	EINZELRICHTERENTSCHEIDUNGEN .....	4
3.4	VORBEREITUNG DER VERHANDLUNG .....	4
3.5	BEILADUNG .....	4
3.6	VERLAUF DER VERHANDLUNG .....	4
3.7	ENTSCHEIDUNGEN .....	4
3.8	SCHRIFTLICHES VERFAHREN .....	5
3.9	EINSTWEILIGE ANORDNUNGEN .....	5
3.10	WIEDERAUFNAHME .....	5



## Rechts- und Strafordnung

4	STRAFEN .....	6
4.1	STRAFARTEN .....	6
4.2	ZUSTÄNDIGKEIT .....	6
4.3	VERFAHREN BEI AUSSCHLUSS AUS DEM BLVN.....	6
4.4	VERFAHREN BEI AUSSCHLUSS DURCH SPORTWARTE, PRÄSIDIUM UND RECHTSORGANE .....	6
4.5	RECHTSGRUNDLAGE .....	6
4.6	SPORTLICHER BEREICH.....	6
4.7	MAßNAHMEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE ANTI-DOPING-ORDNUNG (ADO) .....	6
4.8	SOFORTIGE VOLLZIEHUNG.....	7
5	IN KRAFT TRETEN .....	7
	ANHANG 1 MUSTER STRAFBESCHIED .....	8
	ANHANG 2 MUSTER ANTRAG BESTRAFUNG .....	9
	ANHANG 3 MUSTER ANTRAG EINSPRUCH .....	10



# Rechts- und Strafordnung

## 1 Allgemeines

### 1.1 Grundregel

- (1) Der BILLARD-LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN e. V. (**BLVN**) übt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 5 der Satzung eine eigene Gerichtsbarkeit aus.
- (2) Der Gerichtsbarkeit des **BLVN** unterliegen keine Streitigkeiten
  - die sich aus den Rechtsbeziehungen der Vereine zu ihren Mitgliedern ergeben.
  - für die ein Rechtsorgan eines übergeordneten Verbandes (Organ) zuständig ist.

### 1.2 Rechtsorgane

Die Rechtsprechung wird von dem zuständigen Rechtsorgan ausgeübt. Rechtsorgane sind das Sportschiedsgericht (**SG**) und das Ehrengericht (**EG**).

### 1.3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind alle von dem **BLVN**, seinen Bereichen oder übergeordneten Institutionen erlassenen Satzungen und Ordnungen einschließlich Richtlinien und Bestimmungen.

### 1.4 Ermessensentscheidungen

- (1) Ermessensentscheidungen des Präsidiums und der Ausschüsse können nur auf Nichtgebrauch oder Fehlgebrauch des Ermessens geprüft werden.
- (2) Liegt ein Verstoß dagegen vor, sind aber mehrere Entscheidungsmöglichkeiten rechtlich zulässigerweise gegeben, so hebt das Gericht die Entscheidung auf und gibt sie unter Bekanntgabe seiner Rechtsauffassung zur erneuten Entscheidung an das zuständige Organ zurück.

### 1.5 Instanzenweg

- (1) Bei allen Rechtsstreitigkeiten ist der Instanzenweg einzuhalten.
- (2) Der Instanzenweg lautet:
  1. Bezirkssportwart
  2. Bereichssportwart
  3. Bereichsvorstand
  4. Sportschiedsgericht / Ehrengericht
  5. Ehrengericht



# Rechts- und Strafordnung

## 2 Verfahrensregeln

### 2.1 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind für alle Zugehörigen zum **BLVN** öffentlich, ansonsten nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann in besonderen Fällen die Zahl der Zuhörer begrenzen oder die Öffentlichkeit ausschließen, nicht aber die Parteien und deren Vertreter.

### 2.2 Sitzungsrecht

Dem Verhandlungsleiter steht das Sitzungsrecht zu, er kann Personen nach vorausgegangener Verwarnung wegen ungebührlichen Verhaltens aus dem Sitzungssaal verweisen.

### 2.3 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane

- (1) Mitglieder der Rechtsorgane sind in Angelegenheiten, für die sie als Zeuge in Frage kommen oder die
  - sie selbst oder Angehörige
  - ihre eigene Entscheidung
  - eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Partei unmittelbar betreffen von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen.
- (2) Als Angehörige gelten der Verlobte, der Ehegatte, der frühere Ehegatte, Verwandte oder Schwägerte in gerader Linie, Geschwister und deren Kinder, Ehegatten und Geschwister, Geschwister der Ehegatten und Geschwister der Eltern.
- (3) Mitglieder eines Rechtsorgans können auf Antrag einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Antrag ist zu begründen und kann nur vor der Verkündung einer Entscheidung gestellt werden.
- (4) Über den Antrag entscheiden bei Einzelrichterentscheidungen der Einzelrichter selbst, ansonsten die übrigen Mitglieder des Rechtsorgans.
- (5) Stimmgleichheit bedeutet Befangenheit. Ein ablehnender Beschluss kann nur zusammen mit der Hauptsache angefochten werden.
- (6) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann sich in begründeten Fällen selbst wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

### 2.4 Anträge, Rechtsmittel

- (1) Anträge auf Bestrafung an die Rechtsorgane können nur stellen
  - die Vereine im **BLVN** unter Einhaltung des Instanzenweges.
  - die Mitgliederversammlung.
  - das Präsidium.
  - die Billardjugend im **BLVN**, soweit es ihren Verantwortungsbereich betrifft.
- (2) Die Antragstellung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Hierzu ist der unter Anhang 2 vorliegende Musterantrag zu verwenden.
- (3) Der Betroffene kann gegen Strafscheide der Sportwarte, Präsidium oder **BLVN** Gerichte Einspruch einlegen.
- (4) Der Einspruch erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Hierzu ist der unter Anhang 3 vorliegende Musterantrag zu verwenden. Beweismittel sind zu benennen, Urkunden in Ablichtung beizufügen.

### 2.5 Kostenvorschuss

Anträge werden nur behandelt, wenn ein Kostenvorschuss in Höhe von 250,00 € innerhalb der Einspruchsfrist (2.6) auf das angegebene Konto des **BLVN** eingezahlt wurde.

### 2.6 Fristen, Zustellung, Vollstreckbarkeit

- (1) Ein Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zustellung der Entscheidung des jeweiligen Straforgans eingelegt werden. Es zählt der Eingang auf der Geschäftsstelle. Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs und gilt drei (3) Tage nach Datum des Poststempels als bewirkt.
- (2) Einspruch und Berufung haben aufschiebende Wirkung.
- (3) Erfolgt innerhalb der Frist kein Einspruch oder keine Berufung, sind die Entscheidungen vollstreckbar. Verspätet eingelegte Einsprüche und Berufungen sind unzulässig und haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Entscheidungen des **EG** sind endgültig und mit ihrer Zustellung vollstreckbar.



## Rechts- und Strafordnung

### 2.7 Wiedereinsetzung

- (1) Erfolgt die Nichteinhaltung der Frist ohne Verschulden des Betroffenen, wird ihm durch den Vorsitzende Wiedereinsetzung gewährt. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist zusammen mit dem Rechtsmittel binnen einer Frist von zwei (2) Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Kostenvorschuss ist in dieser Frist einzuzahlen.
- (2) Die Entschuldigungsgründe sind glaubhaft zu machen und auf Verlangen durch Übersendung geeigneter Unterlagen, z.B. Urkunden oder schriftlicher Zeugenaussagen, zu belegen.
- (3) Auf Antrag kann der Vorsitzende in begründeten Fällen die Vollstreckung aussetzen.

### 2.8 Kosten

- (1) Das Strafbescheidsverfahren durch die Sportwarte ist kostenfrei.
- (2) Bei Anrufung des **SG** und dem **EG** bestehen die Kosten aus
  - einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 75,00 € und allen anfallenden Porto-gebühren
  - den nach den **BLVN**-Richtlinien anfallenden Reisekosten für alle tätigen Mitglieder des Rechtsorgans und alle geladenen Zeugen.
  - den Kosten für Gutachter und Sachverständiger.
- (3) Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Im Falle eines teilweisen Ob-siegens/Unterliegens sind die Kosten im Verhältnis zu teilen. Bei einer nur sehr geringen Teilschuld können der anderen Partei die Kosten ganz auferlegt werden.
- (4) Aufwendungen, die einem Beteiligten durch eigenes Verschulden oder Verschulden seines Vertreters entstehen, hat dieser selbst zu tragen.

### 2.9 Beweiserhebung

- (1) Die Rechtsorgane erheben Beweis durch
  - Augenschein
  - Urkunden
  - Gutachten von Sachverständigen
  - schriftliche oder mündliche Zeugenaussagen.
- (2) Geladene Zeugen, die dem **BLVN** angehören, sind verpflichtet zu erscheinen. Bleiben diese trotz ordnungsgemäßer Ladung fern, kann der Vorsitzende gegen sie ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 € verhängen.

### 2.10 Strafverschärfung

Von der Vorinstanz verhängte Strafen können im Rechtsmittelverfahren nicht über das in der Sport- und Turnierordnung festgesetzte Strafmaß erhöht werden.

### 2.11 Verjährung

- (1) Vorfälle, die zur Zeit der Anrufung eines Rechtsorgans um mehr als ein (1) Jahr zurück-liegen, sind verjährt.
- (2) Für die Verjährung von finanziellen Forderungen des **BLVN** und gegen sie gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes (§§ 194 ff. BGB)

### 2.12 Zivilprozessordnung

Soweit diese Rechtsordnung keine Regelung trifft, gelten die allgemeinen Grundsätze der ZPO sinngemäß.





## Rechts- und Strafordnung

### 3 Verfahren vor dem SG und EG

#### 3.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des **SG** und des **EG** ist in der Satzung geregelt.

#### 3.2 Beschlussfähigkeit

Die Gerichte treffen ihre Entscheidung in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Zwei (2) dieser Beisitzer stammen jeweils aus den beiden Bereichen, und der Vorsitzende stammt aus dem den Sachverhalt betreffenden Bereich.

#### 3.3 Einzelrichterentscheidungen

Folgende Entscheidungen können als Einzelrichterentscheidungen ergehen:

- Angelegenheiten von Einsprüchen gegen Strafbescheide von Sportwarten.
- Fälle eines Erlasses einer einstweiligen Anordnung.

#### 3.4 Vorbereitung der Verhandlung

- (1) Der jeweilige Vorsitzende bereitet die Verhandlung vor und trifft die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
  - Einholung ergänzender schriftlicher Stellungnahmen.
  - Einholung schriftlicher Zeugenaussagen und gegebenenfalls Gutachten.
  - Anforderung erforderlicher Vorschüsse.
  - Ladung der Beisitzer, Parteien und Zeugen.
- (2) Zur schriftlichen Stellungnahme kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist kann das Vorbringen als verspätet zurückgewiesen werden, wenn sich dadurch der Verfahrensgang verzögert.
- (3) Darauf ist bei der Fristsetzung gesondert hinzuweisen.

#### 3.5 Beiladung

Sind von einem Verbandsrechtstreit Dritte betroffen, so sind sie unter Übersendung der Schriftsätze über das Verfahren zu informieren. Sie haben das Recht, im Termin anwesend zu sein, jedoch keinen Anspruch auf Erstattung entsprechender Kosten. Sie können zu dem Verfahren Anträge stellen.

#### 3.6 Verlauf der Verhandlung

- (1) **SG** und **EG** entscheiden in der Regel nach mündlicher Verhandlung. Gegen ordnungsgemäß geladene Beteiligte kann auch in Abwesenheit verhandelt werden.
- (2) Die mündliche Verhandlung wird von dem jeweiligen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Gang des Verfahrens und insbesondere die Aussagen von Zeugen beinhaltet. Die Entscheidung ist in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Den Parteien ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte zu erklären. Eine Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Parteien sich äußern konnten.

#### 3.7 Entscheidungen

- (1) **SG** und **EG** entscheiden durch Beschluss oder Urteil. Während des gesamten Verfahrens ist auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Die Entscheidungen werden in geheimer Beratung und Abstimmung getroffen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Abstimmungsergebnis ist nicht in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung ist anschließend vom Verhandlungsleiter zu verkünden und kurz zu begründen. Sie ist schriftlich abzusetzen und den Parteien zuzustellen.
- (4) Die schriftliche Entscheidung muss enthalten
  - die Bezeichnung der Parteien und deren Bevollmächtigten.
  - Ort und Datum der Verhandlung bzw. die Feststellung, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wurde.





## Rechts- und Strafordnung

- die Namen aller mitwirkenden Mitglieder des **SG** und **EG** den Tenor der Entscheidung.
- eine Entscheidung, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat und ob der Kostenvorschuss von dem **BLVN** zurückzuerstatten ist.
- eine Begründung des Tenors und der Kostenentscheidung.
- bei Entscheidungen des **SG** eine Rechtsmittelbelehrung.
- die Unterschrift des Versammlungsleiters.

### 3.8 Schriftliches Verfahren

- (1) Im geeigneten Fällen kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden wenn
  - die Zustimmung der Parteien des Rechtsstreites dazu vorliegt.
  - der Vorsitzende der Ansicht ist, dass ein Antrag offensichtlich unzulässig, begründet oder nicht begründet ist.
  - In Fällen eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.
- (2) Sofern keine Einzelrichterentscheidung zulässig ist, kann die Entscheidung der übrigen Beisitzer im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden.
- (3) In den Fällen von 3.8 (2) ist dem Betroffenen unter Darlegung der Rechtsauffassung des Vorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Die Entscheidung ist spätestens drei (3) Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich abzusetzen und den Parteien zuzustellen.

### 3.9 Einstweilige Anordnungen

- (1) In begründeten Fällen von besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende auf Antrag ohne Durchführung der mündlichen Verhandlung eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Der Gegenpartei soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Die besondere Dringlichkeit sowie der zugrunde liegende Anspruch ist glaubhaft zu machen und nach Möglichkeit durch die gleichzeitige Übersendung schriftlicher Unterlagen zu belegen. Der Kostenvorschuss von 250,00 € muss auch hier eingezahlt werden.
- (4) Der unterlegene Teil hat die Möglichkeit, nach Zustellung der Entscheidung des **SG** oder des **EG** binnen einer Frist von vier (4) Wochen die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zu beantragen. Für die Durchführung dieses Verfahrens gelten die Allgemeinen Bestimmungen.
- (5) Sollte die Entscheidung des einstweiligen Anordnungsverfahrens abgeändert werden, so bestehen in keinem Falle Regressansprüche gegen den **BLVN** oder die Mitglieder des Rechtsorgans.

### 3.10 Wiederaufnahme

- (1) Stellt sich nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens heraus, dass ein Zeuge bewusst die Unwahrheit gesagt hat und beruht die Entscheidung darauf oder findet sich erst nachträglich eine Urkunde auf, aus der sich eine andere Sachbeurteilung ergibt, so hat der Unterlegene das Recht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu betreiben.
- (2) Der Antrag muss binnen vier (4) Wochen nach Kenntnis der geänderten Umstände gestellt werden, es gelten die allgemeinen Regeln 2.4.
- (3) Entscheidungen, die länger als vier (4) Jahre zurückliegen, können nicht mehr angefochten werden.



# Rechts- und Strafordnung

## 4 Strafen

### 4.1 Strafarten

Gemäß 5.14 der Satzung des **BLVN** können Strafen verhängt werden.

### 4.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten der Straforgane ergeben sich aus 5.12 und 5.13 der Satzung.

### 4.3 Verfahren bei Ausschluss aus dem **BLVN**

- (1) Über den Ausschluss eines Vereins/Mitglieds aus dem **BLVN** entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Ausschlussverfahren kann nur auf Beschluss des Präsidiums oder eines Bereiches eingeleitet werden.
- (3) Der Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens soll zumindest drei (3) Monate vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle eingehen und mit einer Begründung versehen werden. Beweismittel sind beizufügen. Zeugen zusammen mit dem Antrag zu benennen. Der Antrag ist allen Vereinen unverzüglich zuzuleiten. Die Zuleitung an den betroffenen Verein erfolgt gegen Zustellungsnachweis unter Hinweis darauf, dass im Falle seines Fernbleibens auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.
- (4) Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt können mit einer Frist bis zu vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (5) Die Vorbereitung und Leitung der Verhandlung obliegt dem Präsidenten im Falle seiner Verhinderung einem der Vizepräsidenten. Dieser lädt die benannten Zeugen, er kann auch von Amts wegen Beweiserhebungen durchführen.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung hat zunächst der Antragsteller das Recht zur mündlichen Erläuterung, der Antragsgegner zur Erwiderung.
- (7) Zeugen werden zunächst vom Präsidenten vernommen. Dem Antragsteller, dem Antragsgegner, den übrigen Mitglieder des Präsidiums und den Delegierten steht anschließend in dieser Reihenfolge das Fragerecht zu.
- (8) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch zwei Drittel (2/3) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Antragsteller und Antragsgegner sind nicht stimmberechtigt.
- (9) Zur Entscheidungsfindung kann auch entsprechend der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierbei gelten die vorgenannten Fristen.

### 4.4 Verfahren bei Ausschluss durch Sportwarte, Präsidium und Rechtsorgane

- (1) Die Sportwarte sprechen die ihnen zustehenden Sanktionen auf Antrag der hierzu nach 2.4 (1) berechtigten Organe oder aus eigener Initiative aus.
- (2) Das Präsidium spricht die ihm zustehenden Sanktionen auf Antrag der in 2.4 (1) berechtigten Organe oder eigene Initiative aus
- (3) Die von den Sportwarten, dem Präsidium oder Rechtsorgan verhängten Sanktionen werden per Strafbescheid ausgesprochen.
- (4) Der Strafbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

### 4.5 Rechtsgrundlage

- (1) Rechtsgrundlage für den Ausspruch von Strafen ist insbesondere 3.2 der Satzung. Zu ahnende Tatbestände können auch in nachrangige Ordnungen sowie in die Ausschreibungen für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe sowie von Turnieren aufgenommen werden.
- (2) Strafverschärfungen können in nachrangigen Bestimmungen nicht vorgenommen werden.
- (3) Durch Austritt kann sich der Betroffene der Bestrafung nicht entziehen. Die Strafe wirkt bei Wiedereintritt sofort.

### 4.6 Sportlicher Bereich

Die Ordnungsstrafen im sportlichen Bereich regeln die Bereiche in Ihren Ordnungen selbständig.

### 4.7 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (ADO)

Hier greifen die Maßnahmen der Rechts- und Strafordnung der DBU 4.7.1-4.7.7



## Rechts- und Strafordnung

### 4.8 Sofortige Vollziehung

- (1) In offensichtlichen Fällen kann das zuständige Organ die sofortige Vollziehung der von ihm verhängten Strafe anordnen. Ein Einspruch hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Dem Betreffenden steht gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dem Recht gemäß 3.9 (einstweilige Anordnung) zu.
- (3) Den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nur in Verbindung mit dem Hauptantrag bzw. später gestellt werden.
- (4) Wenn der Hauptantrag schlüssig erscheint und besondere Nachteile glaubhaft gemacht werden, kann die aufschiebende Wirkung vom Vorsitzenden angeordnet werden.
- (5) Der Kostenvorschuss fällt nur einmal an.

### 5 In Kraft treten

Diese Rechts- und Strafordnung des BILLARD-LANDESVERBANDES NIEDERSACHSEN e.V. (**BLVN**) tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.06.2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft.



# Rechts- und Strafordnung

## Anhang 1 Muster Strafbescheid

### Einschreiben

An

---

---

---

---

\_\_\_\_\_ Datum

## Strafbescheid

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_,

wegen des Vorfalles vom \_\_\_\_\_

Kurzbegründung:

---

---

---

wird gemäß

- 1) Rechts- und Strafordnung
  - eine Ordnungsstrafe von (gesamt) \_\_\_\_\_ €
  - eine Sperre von \_\_\_\_\_ Monat(en) / Jahr(en)
- 2) Sportordnung
  - eine Ordnungsstrafe von (gesamt) \_\_\_\_\_ €
- 3) \_\_\_\_\_
  - eine Ordnungsstrafe von (gesamt) \_\_\_\_\_ €

festgesetzt.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zustellung Einspruch bei dem zuständigen Gericht des **BLVN** eingelegt werden. Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs und gilt drei (3) Tage nach Absenden des Bescheides (Poststempel) als bewirkt. Die Einspruchsfrist muss innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen auf der Geschäftsstelle des **BLVN** eingehen. Innerhalb der Frist muss weiterhin der Kostenvorschuss in Höhe von **250,00 €** auf das Konto des **BLVN** eingezahlt sein.

- Verteiler :
- 1.) Betroffener
  - 2.) Verein
  - 3.) Geschäftsstelle
  - 4.) Schatzmeister **BLVN**
  - 5.) Bereiche (Vorsitzender)



# Rechts- und Strafordnung

## Anhang 2 Muster Antrag Bestrafung

Einschreiben

An

**BILLARD-LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.**

**Geschäftsstelle**

**Leibnizstr. 16**

**31535 Neustadt**

---

---

---

---

\_\_\_\_\_ Datum

## Antrag auf Bestrafung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich / stellen wir einen Antrag auf Bestrafung gegen \_\_\_\_\_.

Begründung:

---

---

---

---

---

---

Zeugen des Vorfalls / der Vorfälle:

---

---

---

Weitere Beweismittel (Verweis auf Gutachten, Urkunden, etc.):

---

---

---

---

Den Kostenvorschuss in Höhe von **250,00 €** habe ich / haben wir auf das Konto des **BLVN** überwiesen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



# Rechts- und Strafordnung

## Anhang 3 Muster Antrag Einspruch

Einschreiben

An

**BILLARD-LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.**

**Geschäftsstelle**

**Leibnizstr. 16**

**31535 Neustadt**

---

---

---

---

\_\_\_\_\_ Datum

## Einspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich / legen wir Einspruch gegen den Strafentscheid vom Sportwart / Präsidium / Ehrengericht / Sportschiedsgericht vom \_\_\_\_\_ ein.

Begründung:

---

---

---

---

---

---

Weitere Beweismittel (Verweis auf Gutachten, Urkunden, etc.):

---

---

---

---

Den Kostenvorschuss in Höhe von **250,00 €** habe ich / haben wir auf das Konto des **BLVN** überwiesen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)